

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch die Satzung vom 15. November 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 23. Februar 2017, S. 5 f.) hat der Studierendenrat am 6. Februar 2018 die nachfolgende Fassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Neufassung der Satzung der Studienfachschaft am 10. April 2019 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Soziologie der Universität Heidelberg

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg (OS).
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und die Fachschaftsversammlung.
- (5) Änderungen dieser Satzung können in einer Fachschaftsversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, bedürfen aber der Zustimmung des StuRa nach § 17 Abs. 6 OS.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

Allgemeines

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und die Fachschaftsversammlung

Organisation

- (4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und binnen einer Woche öffentlich zugänglich zu machen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaftsversammlung.
 - c. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 6 Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Um ihren Aufgaben nachzukommen, muss die Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal jährlich zusammenkommen.

Aufgaben

- (9) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer beantragen beim Fachschaftsrat die Entlastung des/der Finanzverantwortlichen.
- (10) Haben die Kassenprüfer eine Entlastung des/der Finanzverantwortlichen beim Fachschaftsrat beantragt, so kann die Fachschaftsvollversammlung den Fachschaftsrat entlasten.

§ 3 Fachschaftsrat

Allgemeines

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Mitglieder des Fachschaftsrats erlassene eigene Wahlordnung. Eigene Wahlordnungen müssen den Regelungen von § 36 OS entsprechen und vom StuRa abgestimmt werden.
- (3) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaft Soziologie wahr.
- (4) Der Fachschaftsrat kommt in der Regel in der Fachschaftsversammlung öffentlich zusammen. Zur Bewältigung seiner Aufgaben bezieht der Fachschaftsrat die Fachschaftsversammlung mit ein und informiert diese. Ausnahmen müssen in der Fachschaftsversammlung begründet werden.

Organisation

- (5) Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 38 OS. Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
 - a. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist;
 - b. sie bei Fachschaftsversammlungen, Sitzungen des Fachschaftsrats und Fachschaftsvollversammlungen im Monatsmittel nach jeweils zwei Monaten jeweils weniger als 50 v.H. der Sitzungen anwesend war. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen;
 - c. vier Fachschaftsversammlungen in Folge ohne Begründung verpasst wurden. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit

des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. Existiert keine Person die nachrücken kann und der Fachschaftsrat umfasst daraufhin weniger als drei Mitglieder, so wählt die Fachschaftsversammlung einen nicht stimmberechtigten kommissarischen Vertreter dessen Bestimmung bis zur nächsten ordentlichen Wahl gültig ist.

Aufgaben

(8) Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsversammlung. In diesem Rahmen vertritt er die Fachschaft nach außen.

(9) Er beruft die Fachschaftsversammlung ein.

(10) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein und leitet diese.

(11) Der Fachschaftsrat setzt bis zu zwei Finanzverantwortliche ein. Die Position des Finanzverantwortlichen muss zu jeder Zeit besetzt sein.

(12) Der Fachschaftsrat soll bei Fachschaftsvollversammlungen sowie Fachschaftsversammlungen anwesend sein.

(13) Der Fachschaftsrat bestimmt die Vertreter der Studienfachschaft Soziologie in den StuRa.

(14) Auf Anfrage stellt der Fachschaftsrat zum Semesterende Bescheinigung aus, welche die Mitarbeit in der Fachschaft und in Gremien offiziell bescheinigen. Hierfür ist eine Anwesenheit der anfragenden Person im relevanten Gremium, Organ, oder in einer Arbeitsgruppe von 50 v.H. der Sitzungen vorausgesetzt, wobei die Anwesenheit laut gültigen Protokollen heranzuziehen ist. Des Weiteren müssen alle aktuell gültigen Kriterien zur Erteilung einer Bescheinigung erfüllt sein. Bei Unstimmigkeit hierüber entscheidet der Fachschaftsrat mit 2/3 Mehrheit und hat dies der Fachschaftsversammlung mitzuteilen.

§ 4 Fachschaftsversammlung

Allgemeines

(1) Die Fachschaftsversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft Soziologie zur Vertretung der Interessen von Studierenden gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung sowie gegenüber Lehrstühlen, Instituten und der Öffentlichkeit.

(2) Die Fachschaftsversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft Soziologie zur Vertretung ihrer Interessen auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene. Sie arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

(3) Die Pflege und Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehung der Fachschaftsversammlung zu den entsprechenden Organen anderer Studienfachschaften insbesondere derer der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gilt als Selbstverständlichkeit.

(4) Die Fachschaftsversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich.

Organisation

(5) Rede- und antragsberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(6) Mitglied der Fachschaftsversammlung und somit stimmberechtigt sind Mitglieder des Fachschaftsrats sowie Mitglieder der Studienfachschaft nach zweimaliger Anwesenheit im aktuellen Semester. Hierfür ist die Anwesenheit laut gültigem Protokoll heranzuziehen. Sofern noch keine zwei Sitzungstermine stattgefunden haben, gilt die Anwesenheit aus dem vorangegangenen Semester.

(7) Die Fachschaftsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte die Sitzungsleitung für die jeweils nächste Sitzung. Eine wechselnde Sitzungsleitung ist anzustreben. Findet sich auf diese Weise keine Sitzungsleitung, übernimmt der Fachschaftsrat die Sitzungsleitung.

(8) Die Sitzungsleitung benennt einen Protokollführenden (Verlaufsprotokoll). Das Protokoll der Sitzung ist innerhalb von drei Tagen in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen sowie über eingerichtete E-Mail-Verteiler zu versenden. Sitzungsleitung und Protokollführender tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Soziologie wird in geheimer Wahl abgestimmt.

(10) Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrats oder 1/3 der Mitglieder der Fachschaftsversammlung werden einzelne Beschlüsse mit absoluter Mehrheit gefasst.

(11) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Fachschaftsversammlung Arbeitskreise einrichten.

Aufgaben

(12) Die Fachschaftsversammlung führt Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

(13) Sie berät und informiert die Studierenden (Erstsemesterwochenende, Erstsemestereinführung, Auslandsinformationstag, usw.).

(14) Studentische Aktivitäten (Faculty, Sommerfest u.a.) werden von der Fachschaftsversammlung gefördert und organisiert.

(15) Ihr obliegt die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.

(16) Die Fachschaftsversammlung entsendet Studierende in Instituts- sowie Fakultäts- und Universitätsgremien und stellt bei Wahlen einen Wahlvorschlag für die Studienfachschaft Soziologie auf.

(17) Austausch, Ansprechpartner und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen wird von der Fachschaftsversammlung wahrgenommen.

(18) Die Fachschaftsversammlung kann Kriterien beschließen, welche die Vergabe von Bescheinigungen durch den Fachschaftsrat (§ 3 Abs. 14) regeln.

(19) Eintreten für den Erhalt der gesetzlichen Verankerung der Verfassten Studierendenschaft mit politischem Mandat sowie Satzungs- und Finanzhoheit.

§ 5 Stimmführung der Studienfachschaft Soziologie im StuRa

Allgemeines

(1) Der Vertreter im StuRa vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie.

(2) Die Studienfachschaft Soziologie kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation und gemeinsamer Stimmführung im StuRa zusammenschließen.

(3) Im Falle einer Kooperation nach §14 der Organisationssatzung muss zusätzlich der Fachschaftsrat gemeinsamen Vertretern zustimmen.

(4) Es ist Sorge zu tragen, dass die Studienfachschaft Soziologie zu jeder Zeit ihr Vertretungsrecht im StuRa wahrnimmt.

Entsendung und Organisation

(5) Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter in den StuRa. Es können so viele Vertreter entsandt werden wie nach § 18, Abs. 6 der Organisationssatzung zur Vertretung der Studienfachschaftt Soziologie vorgesehen sind.

(6) Die Amtszeit der Vertreter im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr, Wiederentsendung ist möglich.

(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 38 der Organisationssatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn die Fachschaftsversammlung mit Zweidrittel Mehrheit für eine vorzeitige Abberufung votiert. Der betroffene Vertreter ist im Vorfeld anzuhören.

Aufgaben

(8) Die Vertreter im StuRa informieren regelmäßig die Fachschaftsversammlung.

(9) Die Vertreter im StuRa haben sich an Beschlüsse, im Besonderen an Mandatierung der Fachschaftsversammlung zu halten. Abweichungen hiervon sind von der Fachschaftsversammlung zu beschließen.

(10) Beschließt die Fachschaftsversammlung den Vertretern im StuRa ein freies oder teilweise freies Mandat zu überlassen, haben die Vertreter nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Studienfachschaft Soziologie zu handeln. Gleiches gilt in Fällen äußerster Dringlichkeit, bei der eine Position der Studienfachschaft Soziologie erforderlich, eine Mandatierung durch die Fachschaftsversammlung aber nicht möglich ist.

(11) Die Vertreter im StuRa sind Ansprechpartner für Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie in Belangen des StuRas. Die Studienfachschaft ist öffentlich über ihre Vertreter in Kenntnis zu setzen und kann sich bei Informationsbedarf an diese wenden. Eine Sprechstunde ist einzurichten.

§ 6 Finanzverantwortliche/r

- (1) Zu Beginn ihrer Legislaturperiode wählen die Mitglieder des Fachschaftsrats einen oder bis zu zwei Finanzverantwortliche.
- (2) Der/die finanzverantwortliche(n) Person(en), hat/haben folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung eines Budgetplans,
 - b. Dokumentation der Ausgaben und Einnahmen der von der Universität, der Verfassten Studierendenschaft sowie den Organen der Studienfachschaft Soziologie bereitgestellten und erwirtschafteten Mittel,
 - c. Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat der VS, insbesondere Weiterleitung von Abrechnungen.
- (3) Der/die finanzverantwortliche(n) Person(en) unterliegt/unterliegen der Pflicht zur ordentlichen Amtsführung
- (4) Mitglieder des Fachschaftsrats sowie die Vertreter der Studienfachschaft Soziologie im StuRa haben jederzeit das Recht auf Einsicht der Finanzen.
- (5) Die Amtszeit des/der finanzverantwortliche(n) Person(e)n ist in der Regel an die Legislaturperiode des aktuellen Fachschaftsrats gebunden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 21. Februar 2018 in Kraft.

Heidelberg, den 20. Februar 2018

gez.

Julia Patzelt David Kelly
Vorsitzende der Studierendenschaft